

Kein „Nebenvergaberecht“ schaffen – Verhältnismäßigkeit beachten

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen KOM (2015) 615

14. November 2016

Zusammenfassung

Bemühungen um mehr Barrierefreiheit sind grundsätzlich zu begrüßen. Auch ist das Ziel richtig, für grenzüberschreitende Anbieter zusätzliche Kosten aufgrund von unterschiedlichen Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten zu vermeiden. Allerdings wird der vorliegende Richtlinienvorschlag kaum das mit ihm verfolgte Ziel erreichen können, das Funktionieren des Binnenmarktes für bestimmte barrierefreie Produkte und Dienstleistungen zu verbessern.

Die vorgeschlagenen Regelungen würden zu einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit, zu hohem bürokratischem Aufwand durch umfangreiche Prüf-, Überwachungs- und Meldepflichten, zu einer Nebengesetzgebung im Vergaberecht und zu einer weiteren Bürokratisierung der Struktur- und Investitionsfonds führen, weshalb der Richtlinienvorschlag umfassend überarbeitet werden muss.

Insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet der Richtlinienvorschlag unzureichend, indem er die Interessen der öffentlichen Verwaltung und insbesondere der privaten Wirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt. Im Gegenteil stellt er Anforderungen zur Barrierefreiheit auch gegenüber der Privatwirtschaft auf, die deutlich über das hinausgehen, was das geltende Recht bisher vorsieht. So sollen die Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung

z. B. für den gesamten elektronischen Handel gelten. Auch werden die Bedürfnisse kleinerer und mittlerer Unternehmen insgesamt nicht ausreichend berücksichtigt.

Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen umfangreichen Konformitätsprüf-, Überwachungs- und Unterrichtungspflichten der Einführer von Produkten und der Händler unter Anlehnung an das Produktsicherheitsrecht sind bürokratisch und praktisch kaum umsetzbar und sollten daher überarbeitet werden.

Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen vergaberechtlichen Regelungen greifen in die existierenden Fachregelungen ein und schaffen damit Parallelstrukturen und Rechtsunsicherheit. Sie sollten gestrichen werden. Mit dem Richtlinienvorschlag würde ein „Nebenvergaberecht“ geschaffen, denn die gerade umgesetzten Vergaberichtlinien enthalten bereits Vorgaben zur Barrierefreiheit. Zusätzliche vergaberechtliche Regelungen, die sogar noch über das bestehende Recht der Vergaberichtlinien hinausgehen, sind daher sachlich nicht gerechtfertigt und wären sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und Kosten verbunden. Der Geltungsbereich der Richtlinie muss daher eingeschränkt und insbesondere Art. 1 Abs. 3a, Art. 21 (a) gestrichen werden.



Darüber hinaus enthält der Richtlinienvorschlag Regelungen zur Durchsetzung der Inhalte der Richtlinie, die mit Blick auf das Vergaberecht weit über die Rechtsmittelrichtlinie hinausgehen. Insbesondere das in Art. 25 Abs. 2 vorgesehene Verbandsklagerecht würde im öffentlichen Beschaffungswesen zu einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit führen und muss daher gestrichen werden.

Die Einbeziehung der Struktur- und Investitionsfonds in den Richtlinienvorschlag sollte dringend überdacht werden, denn dies führt gerade nicht zu einer Vereinfachung und einem Bürokratieabbau.

Im Einzelnen

Richtlinienvorschlag muss Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stärker berücksichtigen

Der Richtlinienvorschlag beachtet nur unzureichend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Interessen der öffentlichen Verwaltung und insbesondere der privaten Wirtschaft werden nicht ausreichend berücksichtigt. Im Gegenteil enthält der Richtlinienvorschlag weitreichende Anforderungen an die Barrierefreiheit, ohne dass eine qualifizierte Folgenabschätzung vorgenommen wird.

Auch erweitert er z. B. die Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung undifferenziert auf den gesamten elektronischen Handel und geht dabei weit über das hinaus, was das geltende Recht, insbesondere das Behindertengleichstellungsgesetz und die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, bisher vorsieht. Bisher gelten Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten und Programmoberflächen nur für öffentliche Stellen. Die neuen Regelungen weiten ihren Anwendungsbereich aber gerade auch auf den E-Commerce-Bereich aus, was enorme Kosten zur Folge hätte: Vorläufige Schätzungen gehen davon aus, dass die Unternehmen nur in Deutschland einen Umstellungsaufwand von mehr als 3 Mrd. € pro Jahr schultern müssten. Jährlich würde die deutsche Wirtschaft aufgrund dieser neuen

Regelungen mehr als 90 Mio. € an Mehraufwendungen tätigen müssen. Kosten, die gerade von kleineren und mittleren Unternehmen kaum zu tragen sind. Ihre Bedürfnisse werden hier aber auch im gesamten Richtlinienvorschlag nicht in geeigneter Weise berücksichtigt. Hierauf hatte insbesondere auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme hingewiesen (BR-Drs. 601/15(B)).

Die Regelungen in Art. 12 Abs. 2 – 6 des Richtlinienvorschlages sollen Unternehmen schützen. Danach sollen die Barrierefreiheitsanforderungen nur insoweit gelten, als sie den Wirtschaftsakteuren keine „unverhältnismäßige Belastungen“ auferlegen. Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass hiermit offenbar wenigstens versucht wird, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Allerdings stellt das vorgeschlagene Vorgehen die Unternehmen vor kaum lösbare Aufgaben, da ihnen eine Selbstbeurteilung abverlangt und eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats auferlegt wird. Die Praxistauglichkeit dieser Regelung ist mehr als fraglich. Ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit und bürokratischem Aufwand wäre die Folge. Der eigentlich beabsichtigte grenzüberschreitende Handel wird durch den gesamten Richtlinienvorschlag eher erschwert als erleichtert.

Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen umfangreichen Konformitätsprüf-, Überwachungs- und Unterrichtungspflichten der Einführer von Produkten und der Händler über die gesamte Lieferkette (Art. 7 und 8) sind bürokratisch, praktisch kaum umsetzbar und sollten daher überarbeitet werden. Insbesondere die Verpflichtung sicherzustellen, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen unverzüglich ergriffen werden müssen, um die Konformität des Produktes herzustellen oder es ggf. zurückzunehmen oder zurückzurufen, sind sehr weitreichend.



Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe nicht weiter verfolgen

Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen vergaberechtlichen Regelungen greifen unverhältnismäßig und unsystematisch in die hier bereits existierenden spezifischen Fachregelungen ein, schaffen damit Parallelstrukturen, führen so zu Rechtsunsicherheit und sollten daher gestrichen werden. Die gerade umgesetzten Vergaberichtlinien enthalten bereits Vorgaben zur Barrierefreiheit. Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag würde ein „Nebenvergaberecht“ geschaffen, das sachlich nicht gerechtfertigt ist und sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch Auftragnehmer einen unvermeidbaren Aufwand und Kosten bedeuten würde. Der Geltungsbereich der Richtlinie muss daher eingeschränkt und insbesondere Art. 1 Abs. 3a, Art. 21 (a) gestrichen werden. Auch der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag dafür plädiert, die vergaberechtlichen Regelungen zu streichen.

Zumindest muss im Richtlinienvorschlag in Art. 21 (a) das Wort „Zuschlagskriterien“ gestrichen werden. Denn eine zwingende Berücksichtigung von Barrierefreiheit im Rahmen der Zuschlagsentscheidung würde weit über die rechtlichen Vorgaben der Vergaberichtlinien hinausgehen, könnte öffentliche Auftragsvergaben u. a. auch die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen erheblich verteuern und würde viele Anbieter von Dienstleistungen eine Teilnahme an Vergabeverfahren unmöglich machen. Darüber hinaus müsste zumindest geregelt werden, dass Art. 21 (a) nur für die in Art. 1 Abs. 1 und 2 genannten Produkte und Dienstleistungen Anwendung findet.

Durchsetzungsbestimmungen überarbeiten – Verbandsklagerecht streichen

Die Regelungen zur Durchsetzung der Inhalte der Richtlinie gehen mit Blick auf das Vergaberecht weit über die Rechtsmittelrichtlinie hinaus. Insbesondere das in Art. 25 Abs. 2 vorgesehene Verbandsklagerecht würde im öffentlichen Beschaffungswesen zu

einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit führen, da neben dem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren ein weiteres Nachprüfungsverfahren hinzukommen würde. Erschwerend käme noch hinzu, dass zusätzlich auch noch der Kreis der Antragsberechtigten erweitert würde. Art. 25 Abs. 2 muss daher gestrichen werden. Es genügt insoweit, dass wie in Art. 25 Abs. 1 vorgesehen die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Befolgung der Richtlinie sichergestellt wird.

Einbeziehung der Struktur- und Investitionsfonds überdenken

Die Einbeziehung der Struktur- und Investitionsfonds in den Richtlinienvorschlag sollte dringend überdacht werden, führt dies doch gerade nicht zu einer Vereinfachung und einem Bürokratieabbau in diesem Bereich. Schon jetzt werden z. B. ESF-Programme unter Hinweis auf den hohen bürokratischen Aufwand nicht in dem Maße genutzt, wie es grundsätzlich möglich und wünschenswert wäre.

Ansprechpartner:

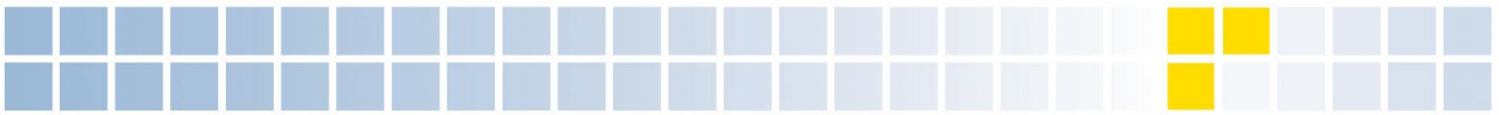
BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de



Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 51 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.